

Prof. Dr. Frank Meyer

Diskussionsbeitrag: „Verbandsverantwortung im Völkerstrafrecht“

DOI 10.1515/zstw-2014-0006

I. Historischer Hintergrund

Die Strafbarkeit von Verbänden ist dem Völkerstrafrecht traditionell fremd. Das Statut des Internationalen Militärtribunals (IMG) in Nürnberg sah in Art. 9 zwar die Möglichkeit vor, Gruppen oder Organisationen anlässlich von Verfahren gegen einzelne ihrer Mitglieder für verbrecherisch zu erklären¹, doch diene dies dazu, deren Angehörige ohne weiteren Nachweis des verbrecherischen Charakters der Gruppe oder Organisation für ihre Mitgliedschaft zur Verantwortung ziehen zu können (Art. 10 IMG-Statut). Dazu kam es jedoch in keinem einzigen Fall². Im Vordergrund stand allein die Begründung der individuellen Verantwortlichkeit der Haupttäter. Diese sollten sich nicht mehr hinter staatlichen oder bürokratischen Strukturen verbergen und ihre Verantwortlichkeit auf diese abwälzen können. Das Nürnberger Kriegsverbrechertribunal bringt dieses Anliegen prägnant auf den Punkt: „Crimes against international law are committed by men, not by abstract entities, and only by punishing individuals who commit such crimes can the provisions of international law be enforced.“³

Eine separate Verfolgung der involvierten öffentlichen Verbände blieb aus. Auch wenn die späteren Nachfolgeprozesse bestimmte Kollektive und Entitäten in den Blick nahmen (Einsatzgruppen, SS-Rasse- und Siedlungshauptamt, SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, Oberkommando der Wehrmacht,

1 Betroffen waren konkret das Korps der politischen Leiter der NSDAP, Gestapo, SD, SS.

2 Zu den rechtlichen Hintergründen knapp Engelhart, in: *Burchard/Triffterer/Vogel* (Hrsg.), *The Review Conference and the Future of the International Criminal Court*, 2010, S. 175, 179f.

3 Judgment of the International Military Tribunal, *The Trial of German Major War Criminals, Proceedings of the International Military Tribunal sitting at Nuremberg, Germany, 1947*, London 1950, Part 22, S. 447.

Frank Meyer: Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht unter Einschluss des internationalen Strafrechts an der Universität Zürich

Ärzte und Juristen), ging es stets nur um die strafrechtliche Verantwortung der beteiligten Einzelpersonen. Auch die strafrechtliche Aufarbeitung der Verwicklung der deutschen Industrie und Finanzwirtschaft in die Verbrechen des dritten Reichs beschränkte sich auf die Verfolgung weniger Spitzenbanker und Wirtschaftskapitäne (IG-Farben-Prozess, Krupp, Flick)⁴. Ebenso wenig wurden Verbände zu späteren Zeiten vor anderen internationalen Tribunalen für Verstöße gegen das Völkerstrafrecht kriminalrechtlich belangt. Dennoch wurde auf der Gründungskonferenz des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Rom auf Betreiben Frankreichs der Versuch unternommen, das IStGH-Statut mit einer Vorschrift zur Strafbarkeit juristischer Personen zu versehen, die Art. 9 IMG-Statut glich⁵. Der IStGH sollte juristische Personen für verbrecherisch erklären und die Vertragsstaaten zum Vorgehen gegen diese in ihren Jurisdiktionen verpflichten dürfen. Dieser Vorschlag erfuhr in den Beratungen weit reichende Modifikationen. Ein späteres Arbeitspapier engte den ursprünglichen Vorschlag auf die Verfolgung von Wirtschaftsunternehmen und ein sog. Zurechnungsmodell ein⁶. Bei der anschließenden Abstimmung fiel dieses allerdings durch. Die Hauptgründe hierfür sind schnell erzählt⁷: Trotz der Verständigung auf abstrakte Haftungsparameter blieb eine Vielzahl konzeptueller Fragen offen. Man musste konstatieren, dass sich keine universal anerkannten Standards für strafrechtliche Unternehmenshaftung finden ließen. Nicht zu leugnen waren auch die drohenden Beweisschwierigkeiten, die es bei Ermittlungen gegen multinationale und regionale Unternehmen wegen Verwicklung in Völkerrechtsverbrechen bei Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit zu gewärtigen galt. Schließlich befürchtete man eine Ablenkung von der Konzentration auf die verantwortlichen Indivi-

4 *Jeßberger*, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), S. 783, 786 ff.; *Stewart*, Corporate War Crimes: Prosecuting the Pillage of Natural Resources, 2011, Rdn. 125 ff. Für eine knappe Darstellung der Verfahren siehe *A. Cassese* (Hrsg.), Oxford Companion to International Criminal Justice, Oxford/New York 2009, S. 675, 779, 952, 967.

5 *Clapham*, in: *Kamminga/Zia-Zarifi* (Hrsg.), Liability of Multinational Corporations under International Law, Den Haag/London/Boston 2000, S. 139, 146 ff.

6 Working Paper on Article 23, Paragraphs 5, 6; *Clapham* (Anm. 5), S. 139, 150 f., 152. In seiner Grundform wird einem Unternehmen in einem Zurechnungsmodell die Individualität einer natürlichen Person zugerechnet, die im Zuge einer betriebsbezogenen Tätigkeit begangen wurde. Die Varianten unterscheiden sich danach, wessen Taten als Anknüpfungstat in Betracht gezogen werden dürfen. Der Vorschlag des Arbeitspapiers sah vor, dass eine Person in leitender oder kontrollierender Funktion eine Völkerstraftat für ein Unternehmen (on behalf of) mit dessen ausdrücklicher Zustimmung (explicit consent) begangen haben und für diese auch verurteilt worden sein muss.

7 Im Überblick auch *Clapham* (Anm. 5), S. 139, 157; *Nerlich*, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), S. 895, 896.

duen, die weiterhin im Zentrum stehen sollten. In der Summe überwog die Sorge einer Überlastung und institutionellen Schwächung des (ja erst noch aus der Taufe zu hebenden) IStGH. Im Rückblick lag man mit dieser Einschätzung wohl nicht ganz falsch.

II. Internationaler Trend

Nicht einmal erwähnt waren dabei – das verdient angemerkt zu werden – die grundsätzlichen Erwägungen, die sich (auch außerhalb des Völkerstrafrechts) gegen jedwede Form der Unternehmensstrafbarkeit anführen lassen⁸. Doch gerade deren Gewicht scheint spürbar zu schwinden. Stellte man sich eine Landkarte der westlichen Hemisphäre von 1980 und heute vor, die Länder mit Verbandsstrafbarkeit grafisch besonders ausweist, würde sofort ins Auge stechen, dass es zu fundamentalen Verschiebungen gekommen ist. Verfechter traditioneller strafrechtsdogmatischer Gründe gegen eine Verbandsstrafbarkeit sind offensichtlich ins Hintertreffen geraten. Vor allem Deutschland erscheint nicht mehr als leuchtendes Maß der Dinge, sondern als gallisches Dorf. Und anders als es bei Gosciny und Uderzo jemals denkbar gewesen wäre, droht auch dieses Dorf zu fallen⁹.

Die Länderreferate bestätigen die wachsende Bedeutung der Unternehmensstrafbarkeit. Im völkervertraglichen und europarechtlichen Bereich ist sie ubiquitär. Es ist kein internationaler strafrechtlicher Rechtsakt mehr vorstellbar, der ohne eine Klausel zur Sanktionierung juristischer Personen auskäme¹⁰, wobei sich die Regelung des Zweiten Zusatzprotokolls des PIF-Übereinkommens als Europäischer Standard herauskristallisiert hat¹¹.

8 Hierzu z. B. *Böse*, Festschrift für *Jakobs*, 2007, S. 15, 20 ff.; *Bosch*, Organisationsverschulden im Unternehmen, 2002, S. 42 ff.; *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2010, S. 659 ff.; *Jakobs*, Festschrift für *Lüderssen*, 2002, S. 559 ff.; *Schünemann*, Festschrift für *Tiedemann*, 2008, S. 429, 430 ff.; *Weigend*, *Journal of International Criminal Justice* 6 (2008), S. 927, 936 ff.

9 Eine echte Unternehmensstrafbarkeit wird rechtspolitisch zuletzt verstärkt gefordert. Ein Gesetzentwurf ist bereits von einigen SPD-geführten Ländern unter der Federführung Nordrhein-Westfalens erarbeitet worden; siehe Vorschlag der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf der Justizministerkonferenz am 14.11.2013; siehe auch *Vogel*, *StV* 2012, 427; *Hoven*, *ZIS* 2014, 19; *Schünemann*, *ZIS* 2014, 1.

10 Mustergültig aufgearbeitet von *Engelhart*, *eu crim* 2012, 110 ff.

11 Vgl. *Vogel*, *StV* 2012, 427, 431; Musterbestimmungen des Rates der EU als Orientierungspunkte für die Beratungen des Rates im Bereich des Strafrechts, *Ratsdok.* 16542/09, Anlage II, S. 9f.

Unter Bezugnahme auf diesen internationalen Trend wird auch die Aufnahme einer Verbandsstrafbarkeit in das Völkerstrafrecht weiterhin propagiert. Sie soll sich aber primär auf Wirtschaftsunternehmen konzentrieren¹². Dem ist zuzugeben, dass Unternehmensstrafbarkeit – wie gesehen – international grassiert. Und gemünzt auf das Völkerstrafrecht sei vor diesem Hintergrund die provozierende Frage gewagt, ob es nicht angesichts der Schwere der Taten gerade bei Völkerrechtsverbrechen an der Zeit ist, die gegenwärtige Kluft zwischen individueller Verantwortlichkeit und abstrakter Staatenverantwortung zu schließen; ob nicht mit Blick auf die ökonomischen Realitäten der sog. Neuen Kriege¹³ und die gewonnenen Erkenntnisse über die vielfältige Verwicklung von Wirtschaftsunternehmen in völkerrechtliche Verbrechen eine Unternehmensstrafbarkeit „the next step towards impunity“ sein muss.

III. Umsetzungshürden und Alternativen

Ich wäre hier vorsichtig und möchte dafür in aller Kürze einige Gründe nennen¹⁴. Im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts ist die Unternehmensstrafbarkeit in einen utilitaristisch-funktionalistischen Begründungszusammenhang eingebunden. Es geht kurz gesagt um Aufsichtsverletzungen bei der Einhaltung der allgemeinen Regeln des Wirtschaftsverkehrs als (letztlich) eigenständige Unrechtsform¹⁵. Ihre Strafbedürftigkeit wird aus der fehlenden Wirksamkeit des Zivilrechts und der Notwendigkeit wirksamer Abschreckung gefolgert. Der Kontext im völkerrechtlichen Strafrecht ist ein ganz anderer. Die Frage der Bestrafung von Unternehmen muss im Zusammenhang mit der breiter angelegten Diskussion um die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen für die Wahrung von Menschenrechten und universalen Rechtsprinzipien gesehen werden¹⁶, um die es im Kern auch im

¹² Vgl. *Clapham* (Anm. 5), S. 139, 191ff.; *Stoitchkova*, *Towards Corporate Liability in International Criminal Law*, Utrecht 2010, S. 23 ff, 182ff.

¹³ Zu den Gewaltökonomien der Neuen Kriege z. B. *Münkler*, *Die neuen Kriege*, 2002.

¹⁴ Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit der Einführung einer Unternehmensstrafbarkeit im Völkerstrafrecht für multinationale Unternehmen findet sich bei *Meyer*, *SchwZStR* 131 (2013), S. 56 ff.

¹⁵ Die instrumentell-utilitaristische Perspektive auf das Strafrecht hat sich in den meisten internationalen Abkommen Bahn gebrochen.

¹⁶ *Alston* (Hrsg.), *Non-State Actors and Human Rights*, Oxford/New York, 2005; *Geldermann*, *Völkerrechtliche Pflichten multinationaler Unternehmen*, 2009; *Hillemanns*, *Transnationale Unternehmen und Menschenrechte*, 2004; *Kamminga/Zia-Zarifi* (Hrsg.) (Anm. 5); *Köster*, *Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit privater (multinationaler) Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen*, 2010; *Ratner*, *Yale Law Journal* 111 (2001), S. 443 ff.

Völkerstrafrecht geht. Für die Menschenrechte lässt sich gegenwärtig jedoch häufig nicht einmal zweifelsfrei beantworten, ob sie juristische Personen des Privatrechts überhaupt unmittelbar verpflichten¹⁷. Und wenn sie dies im Einzelfall tun, dann sind ihre Gehalte vielfach zu unbestimmt, als dass sich aus ihnen konkrete Verhaltensvorschriften herleiten ließen, an die eine strafrechtliche Sanktionsnorm in rechtsstaatlich hinreichend bestimmter Weise anknüpfen könnte¹⁸. Dies gilt besonders für die Menschenrechte der sog. zweiten und dritten Generation (z. B. Rechte auf Bildung, gesunde Arbeitsbedingungen, Wasser, Umwelt etc.). Man sollte daher nicht zu schnell auf die Überholspur des Völkerstrafrechts wechseln, sondern zunächst die rechtlichen Bindungen stärken und die Verantwortlichkeiten von Verbänden grundrechtsdogmatisch sauber ausarbeiten.

Mittelfristig sollte vorrangig ein transnational wirksames Wirtschaftsaufsichtsrecht angestrebt werden, das effektive zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Schritte gegen Rechtsverstöße eröffnet und wiederum an ein transnationales Sicherheits- und Konfliktbewältigungsrecht angekoppelt sein könnte. Ein solches Maßnahmenrecht könnte auch aus den gewohnten Kategorien (Aufsichtsrecht, Gefahrenabwehrrecht, Strafrecht) ausbrechen und mit vielfältigen Sanktions- und Disziplinierungsmaßnahmen operieren, von denen schon heute teilweise Gebrauch gemacht wird, z. B. freezing of assets, Handelsbeschränkungen, codes of conducts (z. B. in Gestalt der OECD-Leitlinien für transnationale Unternehmen)¹⁹ oder Kooperationspflichten. Aber schon an zivilrechtlichen Klagemöglichkeiten gebricht es allenthalben. Zugang zu privatrechtlichen Remeduren in Konfliktherden ist kaum vorhanden und Möglichkeiten zur Erhebung von Klagen an anderen Orten sind ebenfalls gering. Dies schließt den als positive Ausnahme gerne zitierten U.S.-amerikanischen Alien Tort Claims Act (ATCA) ein. Ich möchte nur an die aktuelle Kiobel-Entscheidung des U.S. Supreme Court erinnern²⁰. Doch schlummert hier auch das größte Poten-

17 Zur Diskussion *De Schutter*, in: *ders.* (Hrsg.), *Transnational Corporations and Human Rights*, Oxford/Portland, 2006, S. 1, 9ff.; *Weschka*, *ZaöRV* 66 (2006), S. 625, 656f., 660; *Geldermann* (Anm. 16), S. 73ff., 86ff., 98ff., 144; *Köster* (Anm. 16), S. 32ff.

18 Auf diesem Feld dominiert daher ein Modell des indirekten Vollzugs durch die unmittelbar verpflichteten Nationalstaaten.

19 *Keller*, in: *Wolftrum/Röben* (Hrsg.), *Legitimacy in International Law*, 2008, S. 219, 220ff., 223ff.

20 U.S. Supreme Court, 17.4.2013–10–1491 – *Kiobel et al. vs. Royal Dutch Petroleum Co. et al.* m. Anm. v. *Reimann* IPRax 2013, 455 und *Winter*, IPRax 2013, 426. Der U.S. Supreme Court reduzierte darin den extraterritorialen Anwendungsbereich des Alien Tort Statute für Verletzungshandlungen im Ausland, die weder auf Kläger- noch auf Beklagtenseite einen Bezugspunkt zu den USA aufwiesen. Die Frage der Ausländererstreckung wird (nachvollziehbar) allein aus historisch-nationaler Perspektive behandelt.

zial²¹. Die Problematik rückt zwar erst langsam in das allgemeine Bewusstsein, wird aber von internationalen Organisationen und einzelnen Staaten vermehrt als Handlungsauftrag begriffen²².

IV. Fortbestehende Bedenken

Nun steht die individuelle Verbindlichkeit der Verhaltensnormen, die dem Kernvölkerstrafrecht zugrunde liegen, freilich außer Zweifel; auch für Verbände²³. Und gerade ihre Schwere scheint zu sofortigem Handeln zu drängen, das kein weiteres Abwarten zivilprozessualer oder wirtschaftsverwaltungsrechtlicher Abhilfemaßnahmen duldet. Dennoch bestehen meine Bedenken fort. Sie sind methodischer, normativ-legitimatorischer und empirisch-rechtspolitischer Art. Diese Aspekte können hier nur schlagwortartig angerissen werden. Methodisch sei erneut die Frage aufgeworfen, wie Völkerstrafrecht eigentlich entsteht. Unmittelbar wirksame Strafnormen der supranationalen „internationalen Gemeinschaft“ lassen sich nicht konsensuell im Wege eines multilateralen völkerrechtlichen Vertrages bzw. der Ergänzung des Rom-Statuts schaffen²⁴. Hierbei handelt es sich um kein akademisches Glasperlenspiel. Denn Zweifel am Status der Unternehmensstraf-

21 Die Bemühungen müssten sich beispielsweise auf sachgerechte Regelungen zur Kostentragung und (extraterritorialen) Gerichtsbarkeit richten. Diese müssten auf internationaler Ebene geschlossen und es müsste für eine möglichst lückenlose Implementierung gesorgt werden. Denken könnte man beispielsweise an ein internationales Human Rights Claims Tribunal, das sich wie der IStGH am Gedanken der Komplementarität orientiert.

22 Siehe z. B. im Rahmen der Vereinten Nationen die UN Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with regard to Human Rights, UN Global Compact, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ (Ruggie Report 2011), Ruggie-Report 2008, Promotion and Protection of all Human Rights, Civil, Political, Economic, Social and Cultural Rights, including the Right to Development, A/HRC/8/5; ferner OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen; International Commission of Jurists, Corporate Complicity and Legal Accountability, Report of the International Commission of Jurists Expert Legal Panel on Corporate Complicity in International Crimes, Vol. 2 Criminal Law and International Crimes, Genf 2008, S. 56 ff.; Initiative „Recht ohne Grenzen“ in der Schweiz, www.rechtohngrenzen.ch/de/kampagne/recht-ohne-grenzen.

23 Clapham, *Journal of International Criminal Justice* 6 (2008), S. 899, 925 f.; Nerlich, *Journal of International Criminal Justice* 8 (2010), S. 895, 902.

24 Meyer, *SchwZStR* 131 (2013), S. 56, 73 ff.; siehe auch allg. *ders.*, Strafrechtsgenese in internationalen Organisationen, 2012, S. 37 ff. m. w. N. Der Beleg des Gegenteils kann nicht durch Hinweis auf Genozid-Konvention oder Genfer Konventionen geführt werden. Ein solcher Versuch verkannte die besondere Rechtsqualität, die dem supranationalen Völkerstrafrecht zugeschrieben wird und sich weder aus völkervertraglicher Vereinbarung noch gewohnheitsrechtlicher Anerkennung des Vereinbarten ergibt; insb. nicht der stillschweigende Austausch des Legitimationssubjekts,

barkeit könnten beträchtliche Auswirkungen auf die Reichweite ihrer Anwendbarkeit und die Zuständigkeitsmechanismen des IStGH haben²⁵.

Normativ-legitimatorisch ist neben dem fortbestehenden Argument gegen die Bestrafung von Kollektiven²⁶ darauf hinzuweisen, dass das in den internationalen Übereinkommen und nach den Erkenntnissen der Länderstudie dominierende zurechnungsbasierte Haftungsmodell im Völkerstrafrecht größten Schwierigkeiten begegnet²⁷. Die objektiven und subjektiven Anforderungen an die Strafbarkeit von Wirtschaftsaktivitäten als Völkerrechtsverbrechen sind außerordentlich hoch. Studiert man die Typologie der (angeblichen) Verstöße, fällt auf, dass es sich in aller Regel nicht um eine Mitwirkung an der unmittelbaren Tatbegehung oder Formen der Vorgesetztenverantwortlichkeit handelt, sondern um sehr komplexe Formen der mittelbaren Beteiligung²⁸. Ein Zurechnungsmodell setzt nun voraus, dass eine Straftat von einer Person zugunsten des Unternehmens tatsächlich begangen worden ist. Selbst wenn man sich eines dualen Modells bedient, das (entsprechend dem EU-Standard) für die Leitungsebene mit einem Identifikations- oder Organansatz arbeitet und (damit verkoppelt) für die mittleren und unteren Ebenen einen Organisationsverschuldensansatz verfolgt, stieße man auf ganz erhebliche Probleme. Bringt man die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der diversen Teilnahmeformen des IStGH-Statuts zur Anwendung auf die Verhaltensweisen der Unternehmen, lässt sich eine Haftung vor allem der Unternehmensleitung oftmals nur unter großen Schwierigkeiten begründen²⁹. Es wird allzu oft an einer Anknüpfungstat fehlen. Mit Blick auf die Strukturen multinationaler Unternehmen sowie die facettenreiche Phänomenologie der Beteiligung von Unternehmen an Völkerstraftaten sei ergänzt, dass es hierzu auch adäquater jurisdiktionsübergreifender Zurechnungsmechanismen zwischen mehreren korporativen Akteuren höchstunterschiedlicher Größe und Organisation

Unverjährbarkeit oder Immunitätsdurchbrechung. Es gilt hier zwischen der völkervertraglich etablierten Verhaltensnorm und dem besonderen Status der Strafnormen zu differenzieren.

25 Die besonderen Wirkungen genuin völkerstrafrechtlicher Normen dürfte eine solche Verbandshaftung nicht für sich in Anspruch nehmen. Dies hätte z.B. zur Folge, dass Sicherheitsratsüberweisungen ausscheiden müssten. Aufgrund der großen Unterschiede in der Ausgestaltung der Verbandshaftung würde sich unter dem Blickwinkel der Komplementarität das Problem stellen, bewerten zu müssen, welche nationalen Haftungsformen hinreichend für eine adäquate Verfolgung sind oder einen ne bis in idem-Schutz auslösen.

26 Siehe Anm. 8.

27 Hierzu Meyer, SchwZStR 131 (2013), S. 56, 77 ff.

28 Vgl. Typologie bei Meyer, SchwZStR 131 (2013), S. 56, 63 ff.; Engelhart (Anm. 2), S. 175, 176 f. Anschauliches Tatsachenmaterial liefern u.a. Huisman, Business as Usual?, Den Haag, 2010, S. 13 ff., oder die Berichte auf www.business-humanrights.org (letzter Aufruf: 15.1.2014).

29 Meyer, SchwZStR 131 (2013), S. 56, 68 ff.

bedürfte. Selbst das allgemeine Wirtschaftsstrafrecht steht in diesen Fragen noch am Anfang, während die Standards des Europäischen Kartellrechts eingedenk ihrer ökonomisch-konsequentialistischen Herkunft kaum ernsthaft als Maßstab in Erwägung gezogen werden können³⁰.

Wenn Unternehmensstrafbarkeit im Völkerstrafrecht funktionieren soll und man nicht gleich die individualstrafrechtlichen Zurechnungsmodi (zu ihrer Ermöglichung) fundamental verändern will³¹, weil dies die Eigenart der Völkerrechtsverbrechen angeblich erforderlich macht, bedarf es eines anders gelagerten Haftungsmodells. Hierfür stünden zunächst sog. kollektiv-holistische Haftungsmodelle bereit³², die sich im Wirtschaftsstrafrecht aber gerade nicht durchsetzen konnten. Eine Ausnahme bildet allenfalls das Europäische Kartellrecht, das auf wirtschaftliche Einheiten als Haftungssubjekte abstellt und die Zurechnung funktionalistisch an den angeblichen Gegebenheiten wirtschaftlicher Wettbewerbstätigkeit und dem Ziel wirksamer Abschreckung ausrichtet³³. In kollektiven Haftungsmodellen bezieht sich die Verantwortlichkeit holistisch auf das Unternehmen als organisches Ganzes³⁴. Die strafbare Handlung wird als kumulierter Betriebsverstoß auf der Grundlage einer kollektiven Verantwortlichkeit (des Unternehmens bzw. seiner Organe) für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf und Vermeidung betriebsspezifischer Gefahren künstlich geschaffen. Intuitiv hat so ein eigenständiges Modell für das Völkerstrafrecht durchaus Charme, da es der kollektiven bzw. makrokriminellen Gestalt vieler Taten angemessen erscheint und eine pragmatische Anpassung an unterschiedliche Akteurs- und Konfliktstrukturen erlaubt.

Propagiert wird zuweilen auch eine Subsidiaritätshaftung, die sich grundsätzlich sowohl mit Zurechnungs- als auch Kollektivmodellen verbinden lässt und als bequemes Surrogat herhalten soll, wenn es nicht gelingt, individuelle

30 Böse, ZStW 126 (2014), S. 132.

31 Vgl. in diese Richtung z. B. Stewart, Leiden Journal of International Law 25 (2012), S. 165 ff.

32 Heine, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, 1995, S. 267, 277, 294 ff.; Dannecker, GA 2001, 101, 112, 117.

33 Kindhäuser/Meyer, in: Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, 77. Lfg. 2012, Art. 101 AEUV Rdn. 22ff., 160 ff.; Böse, ZStW 126 (2014), S. 132.

34 Die unmittelbare Rechtsnormverletzung durch ein Individuum (Individualtat) fungiert, wenn überhaupt, nur noch als eine objektive Bedingung der Strafbarkeit. Die strafbarkeitsauslösende Tat muss in diesem Modell nicht einmal zwingend faktisch als Tat eines Einzelnen begangen worden sein. Einige Vertreter lassen auch sog. additiv verwirklichte Anlasstaten genügen. Es soll danach hinreichen, wenn sich die objektiven und subjektiven Elemente, die auf einzelne Unternehmensmitarbeiter verteilt sein können, zu einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Tat kumulieren lassen.

Verantwortliche zu identifizieren³⁵. Eine Unternehmensstrafbarkeit dieser Art findet sich in Art. 102 Abs. 1 schwStGB. Derartige Normen lassen schnell ihre Funktion erkennen, Druck auf Unternehmen auszuüben, damit diese von innen heraus Verbrechen bei ihrer Tätigkeit verhindern oder zumindest aufklären (lassen). Die einzelnen Unternehmensverantwortlichen sollen nicht mehr unter den corporate veil schlüpfen dürfen. Mit diesem Ansatz verschoben sich freilich Haftungsgrund und Deliktcharakter. Stimuliert würde aber eine effektivere Corporate Governance und die Suche nach den Individualtätern, von der die Unternehmensstrafbarkeit nicht ablenken darf und die weiterhin Hauptzweck des Völkerstrafrechts bleibt. Dieses Ziel wird mit einer Subsidiaritätshaftung aber nur bedingt erreicht, da die große Gefahr besteht, dass sich die wirklichen Haupttäter und das Unternehmen auf Kosten von unternehmensintern selektierten Sündenböcken auf mittlerer oder unterer Ebene zu exkulpierten versuchen werden.

Noch schwerer wiegt allerdings, dass die Einführung derart innovativer Konstrukte gerade im Völkerstrafrecht dessen fragile Legitimationsgrundlage zu erschüttern droht³⁶. Das Völkerstrafrecht ist kein Experimentierfeld für neue Haftungsfiguren. Dafür sollten eigentlich schon die hohen methodologischen Begründungsanforderungen sorgen. Es drohen auch Spannungen zwischen dem Strafbegriff des Völkerstrafrechts und den hinter den einzelnen Verbandshaftungskonzepten stehenden Verständnissen vom Einsatz des Strafrechts gegen Unternehmen. Gewiss könnten Unternehmenssanktionen neben dem Völkerstrafrecht im strengen Sinn als Teil des schon angetönten transnationalen Sicherheitsrechts etabliert werden. An durchdachten Alternativen, insb. einem alternativen Sanktionsbegriff, der auch reflektiert, wie und warum das Unternehmen adäquat mit einem sanktionierenden Eingriff zu belegen ist, fehlt es aber noch. Tatsächlich droht hier in Bezug auf Unternehmen nämlich der Einzug von shame sanctions³⁷, bezüglich derer viele (insb. börsennotierte) Wirtschaftsunternehmen besonders empfindlich erscheinen³⁸, die aber von Seiten der Strafrechtswissenschaft, wie auch die hiesige Diskussion gezeigt hat, erstaunlich wenig Widerspruch erfahren.

35 Stewart, NYU Public Law & Legal Theory Research Paper Series, Working Paper No. 12–54, S. 36f.

36 Damaska, Chicago-Kent Law Review 2008, 329, 350, 353; Meyer, SchwZStR 131 (2013), S. 56, 84; Stewart hält dagegen pragmatisches Experimentieren wohl sogar für geboten, NYU Public Law & Legal Theory Research Paper Series, Working Paper No. 12–54, S. 9f.

37 Zu den rechtlichen Bedenken Whitman, Yale Law Journal 107 (1997–1998), S. 1055, 1060ff., 1087ff.

38 Siehe auch Stewart, NYU Public Law & Legal Theory Research Paper Series, Working Paper No. 12–54, S. 13 m. w. N.

Empirisch-rechtspolitisch ist schließlich zu hinterfragen, ob das Abschreckungsdogma als Triebkraft hinter der Unternehmensstrafbarkeit im Völkerstrafrecht nicht noch weniger realistisch ist als im allgemeinen (Wirtschafts-)Strafrecht und Wirtschaftsrecht. Wie gerade angedeutet, könnten die wenigen voraussichtlich wirklich wirksamen Sanktionen ganz massive – und rechtlich womöglich inakzeptable – Konsequenzen nach sich ziehen.

Hinzu kommt, dass „Wirtschaftsunternehmen“ keine einheitliche Kategorie bilden. Studien aus Bürgerkriegsgebieten zeigen, dass die Akteure nach Tätigkeit, Größe, Komplexität und Einfluss höchst unterschiedlich sind und zudem der Übergang zu anderen nicht rein wirtschaftlichen Entitäten (als potenziellen Haftungssubjekten) fließend ist.

Warum staatliche oder politische Verbände in den aktuellen Vorschlägen ausgeklammert werden, erscheint nicht unbedingt einsichtig; das gilt gerade bei Vorliegen starker Verflechtungen von staatlichen Organen und politischen Gruppen in das Wirtschaftsleben oder mit Blick auf ihr Zusammenwirken mit multinationalen Unternehmen. Die sog. neuen Kriege haben rund um den Erdball eine Reihe von neuen Akteuren und Gefährdungsstrukturen hervorgebracht, die taugliche Sanktionsadressaten sein könnten und deren Privilegierung gegenüber reinen Wirtschaftsunternehmen sich nur bedingt erschließt. Hier schlummert ein selective justice-Minenfeld. Schließlich wäre es auch nicht zuletzt in dieser Hinsicht fatal, wenn aufgrund der Schwierigkeiten bei der Erfassung und Aufarbeitung von Unrechtsverhalten multinationaler Unternehmen das geflügelte Wort „too big to fail“ als „too big to be prosecuted“ auch im sensiblen Völkerstrafrecht Einzug hielte. Der Legitimitätsanspruch des Völkerstrafrechts verträge ein solches Scheitern nicht ohne weiteres. Alles in allem erscheint mir gegenüber der Einführung einer Unternehmensstrafbarkeit im Völkerstrafrecht mithin wohlbedachte Skepsis angebracht.

Wenn es wirklich neuer Impulse für die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung unternehmerischer Tätigkeiten bedarf, dann bei der deliktsadäquaten Anpassung der Haftungsvoraussetzungen für Organe und Vertreter der betroffenen Wirtschaftsunternehmen. Eine Unternehmensstrafbarkeit ist niemals Ersatz für die Suche nach den eigentlich hauptverantwortlichen Einzelpersonen.

Anmerkung: Um Fußnoten ergänzte Fassung des Diskussionsbeitrags in der Fachgruppe für Strafrechtsvergleichung auf der 34. Tagung für Rechtsvergleichung am 13. September 2013 in Marburg. Der Vortragsstil wurde beibehalten.